

Ablehnungsbeschluss



In dem Vorgang

XXXXX

- Antragssteller - (AS)

19.02.2025

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt

gegen

Piratenpartei Deutschland
Vorstand/Mitgliederverwaltung
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

- Antragsgegner - (AG)

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt

Piratenpartei Deutschland
Föderales Schiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

anrufung@fsg.piratenpartei.de

Vorsitzender Richter:
Vladimir Dragnić

Stellv. Vorsitzende Richterin:
Sandra Schwab

Richter:
Norman Chapman
Lothar Krauß

Aktenzeichen FSG-01-25-H

wird vom AS begehrt:

Überprüfung und Feststellung, dass er weiterhin Mitglied der Piratenpartei sei.

Das Föderale Schiedsgericht hat auf seiner Sitzung am 19.02.2025 durch die Richter Sandra Schwab, Norman Chapman und Lothar Krauß beschlossen:

1. Das Verfahren wird nicht eröffnet
2. Der Vorgang erhält das Aktenzeichen FSG-01-25-H, welches bei jeglicher Kommunikation zu diesem Vorgang mit anzugeben ist
3. Richter Lothar Krauß wird den in diesem Vorgang gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen

Sachverhalt:

Der AS erhielt von der Mitgliederverwaltung am 01.01.2022 eine Email, dass er nicht mehr als Mitglied der Piratenpartei geführt wird, begründet durch eine Email des AS an den AG vom 05.06.2021. Der AS sieht in seiner Email vom 05.06.2021 aber keine Willenserklärung eines Austrittes und begehrt daher eine Überprüfung durch das föderale Schiedsgericht.

Begründung:

Der Antrag ist zulässig (ob auch begründet, wurde nicht weiter untersucht), aber verfristet.

Nach § 8 (1) Schiedsgerichtsordnung (SGO) sind Feststellungs- und Verpflichtungsklagen eines Piraten möglich, sofern ein eigener Anspruch geltend gemacht wird, eine Verletzung in einem eigenen Recht vorliegt oder ein Einspruch gegen eine ihn betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. In diesem Fall wäre das Versagen der Fortführung der Mitgliedschaft eine mögliche Verletzung im eigenen Recht.

Ablehnungsbeschluss



Das föderale Schiedsgericht ist erstinstanzlich zuständig, da im Landesverband des AS aktuell kein handlungsfähiges Landesschiedsgericht existiert, außerdem ist der Bundesverband als AG genannt.

19.02.2025

Nach § 8 (4) SGO muss eine Anrufung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Da der AS nach eigener Aussage am 01.01.2022 Kenntnis von der Tatsache erhalten hat, dass er nicht mehr als Mitglied der Piratenpartei Deutschland geführt wird, die Anrufung des föderalen Schiedsgerichtes aber erst am 06.02.2025 erfolgte, ist das Verfahren wegen Verfristung nicht zu eröffnen.

Piratenpartei Deutschland
Föderales Schiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

anrufung@fsg.piratenpartei.de

Vorsitzender Richter:
Vladimir Dragnić

Stellv. Vorsitzende Richterin:
Sandra Schwab

Richter:
Norman Chapman
Lothar Krauß

Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Gegen die Nicht-Eröffnung steht dem AS die sofortige Beschwerde nach § 8 (6) Satz 3 SGO offen. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses gemäß § 13a (1) SGO einzureichen und zu begründen, § 13 a (2) Satz 2 SGO.

Einzureichen ist die Beschwerde bei:

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
- Föderales Schiedsgericht -
Pflugstraße 9a
10115 Berlin
anrufung@fsg.piratenpartei.de